

Allgemeine Geschäftsbedingungen der logicline GmbH (Stand: Oktober 2010)

1 GELTUNG DER BEDINGUNGEN

1. Diese Bedingungen gelten in allen Vertragsbeziehungen, in denen LOGICLINE für Kunden Software erstellt oder Kunden Software überlässt oder Beratungs-, Schulungs- oder sonstige Nebenleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung erbringt.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn LOGICLINE der Geltung dieser Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSINHALT

1. LOGICLINE schließt mit den Kunden über die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen Einzelverträge. Für den Umfang der von LOGICLINE zu erbringenden Lieferung oder Leistung sind die Einzelverträge und die darin in Bezug genommenen Anlagen (z. B. Leistungsbeschreibung, Pflichtenheft) in Verbindung mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, insbesondere nachträgliche Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; bei langfristigen Projektverträgen gilt § 14.
2. Die Garantie bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von LOGICLINE. Die Darstellung des Inhalts von Lieferungen und Leistungen in Vertragsanlagen, Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen etc. sind keine Garantien im Rechtssinn.

3 LEISTUNGSZEIT UND -ORT

1. Vereinbarte Fristen zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen sind Circa-Fristen. Gerät LOGICLINE mit Lieferungen oder Leistungen in Verzug, so muss der Kunde schriftlich eine Nachfrist von angemessener Länge setzen, bevor er weitere Rechte geltend machen kann. Will der Kunde nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, so hat er weiterhin diese Absicht zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzukündigen. Bei Dauerschuldverhältnissen tritt an die Stelle des Rechts zum Vertragsrücktritt das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages, die ebenfalls zuvor schriftlich anzukündigen ist. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gilt § 9.
2. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände, verlängern die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen. LOGICLINE wird den Kunden über drohende Verzögerungen unterrichten und bleibt verpflichtet, ihre Leistung nach Kräften möglichst zeitgerecht zu erbringen.
3. Abs. 2 gilt entsprechend für den Zeitraum, in dem LOGICLINE auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.

vitalize business!

4. Soweit einzelvertraglich nicht anders bestimmt, kann LOGICLINE ihre Leistungen (insbesondere Programmier- und Beratungsleistungen) in den eigenen Geschäftsräumen erbringen.

4 RECHTE

1. Das Urheberrecht und sonstige Schutzrechte an der dem Kunden überlassener Software von LOGICLINE - gleichgültig, ob es sich um Standardsoftware oder Individualsoftware handelt - und sonstigen schutzfähigen Arbeitsergebnissen stehen im Verhältnis der Vertragspartner allein LOGICLINE zu; dies gilt auch, soweit die Software oder die anderen Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind. Die Rechte des Kunden an der Software richten sich nach Abs. 2 bis Abs. 5. Weitergehende Einschränkungen (z.B. Nutzungsberechtigung durch einzelvertraglich vereinbarte Anzahl von Concurrent Usern, Anzahl der Zugriffsberechtigungen, Serverlizenzen) können sich aus dem Einzelvertrag ergeben.

2. Ohne ausdrücklichen Erwerb weitergehender Rechte im Einzelvertrag erwirbt der Kunde das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, Software und andere Arbeitsergebnisse für seine innerbetrieblichen Zwecke zu nutzen; die Software darf nicht für betriebliche oder sonstige Zwecke eines Dritten, insbesondere nicht zur Durchführung von Rechenzentrumsleistungen oder Online-Diensten für Dritte benutzt oder an Dritte vermietet werden. Eine Nutzung durch Zweigniederlassungen des Kunden oder verbundene Unternehmen ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Gestattung im Einzelvertrag gestattet; Konzernlizenzen bedürfen ebenfalls gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

3. Ohne ausdrücklichen Erwerb weitergehender Rechte im Einzelvertrag darf der Kunde die Software nicht ändern, modifizieren, anpassen, disassemblieren, übersetzen oder vervielfältigen. Ohne vorherige Zustimmung von LOGICLINE ist das Kopieren der überlassenen Programme nur erlaubt, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Programme gemäß Einzelvertrag - z. B. durch Einlesen in den Arbeitsspeicher oder auf die Festplatte des Rechners - erforderlich ist. Außerdem darf der Kunde eine angemessene Anzahl von Kopien der Software ausschließlich für Archiv- und Sicherungszwecke anfertigen, die den Urheberrechtsvermerk des Originals tragen müssen.

4. Die Dekompilierung von Software ist im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig, wenn LOGICLINE trotz schriftlicher Anfrage des Kunden die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen notwendigen Informationen und/oder Unterlagen nicht binnen angemessener Frist zur Verfügung stellt.

5. Rechte am Quellcode oder auf Herausgabe des Quellcodes der Programme, die LOGICLINE für den Kunden erstellt und/oder ihm überlässt, erwirbt der Kunde nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

6. Bei Überlassung von Standardsoftware dritter Hersteller ist der Kunde gegenüber LOGICLINE verpflichtet, neben den im Einzelvertrag bestimmten Nutzungsrechtsbeschränkungen auch die Beschränkungen seines Nutzungsrechts durch die Lizenzbedingungen des dritten Herstellers einzuhalten.

5 PREISE UND ZAHLUNG

1. Die von LOGICLINE genannten Preise sind Nettopreise. In- und ausländische Steuern und Zölle, Versandkosten und -spesen und Versicherungskosten kommen stets hinzu.
2. Soweit einzelvertraglich keine abweichenden Fälligkeitszeitpunkte vereinbart werden, sind von LOGICLINE in Rechnung gestellte Beträge innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat spesenfrei auf das von LOGICLINE benannte Bankkonto zu erfolgen.
3. Ist LOGICLINE einzelvertraglich zur Überlassung von Software an den Kunden oder zur Erstellung von Software für den Kunden verpflichtet, so werden Nebenleistungen wie Installation, Einweisung, Schulung, Wartungs- und Pflegeleistungen sowie Erstellung und Überlassung von Updates und Anpassungen der Software zusätzlich berechnet, sofern nicht schriftlich vereinbart worden ist, dass diese Leistungen durch den vereinbarten Preis abgegolten sind.

6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

1. Der Kunde ist verpflichtet, LOGICLINE bei der Durchführung der Lieferung und Leistung durch alle erforderlichen Maßnahmen aus der eigenen betrieblichen Sphäre des Kunden zu unterstützen.
2. Soweit erforderlich, stellt der Kunde LOGICLINE unentgeltlich Daten (auch Echtdateien) und sonstige betriebsspezifische Informationen des Kunden zur Verfügung und gestattet bei Leistungserbringung im Hause des Kunden die unentgeltliche Nutzung von Arbeitsräumen, vorhandener Hardware, Software und Telekommunikationseinrichtungen. Weitere Pflichten ergeben sich aus Leistungsbeschreibung, Pflichtenheft oder Angebot.

7 ABNAHME

1. Ist die Lieferung oder Leistung erbracht, so kann LOGICLINE vom Kunden eine schriftliche Erklärung des Inhalts verlangen, dass die Lieferung oder Leistung vertragsgemäß ist (Abnahme). Diese Erklärung ist binnen vier Wochen nach Erbringung der Lieferung oder Leistung abzugeben und darf vom Kunden nur verweigert werden, wenn die Lieferung oder Leistung wesentliche Mängel aufweist. Wesentliche Mängel sind solche, die die Ingebrauchnahme der Leistung verhindern oder erheblich behindern. Unwesentliche Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung durch LOGICLINE beseitigt.
2. Die Abnahme gilt auch als erklärt, wenn der Kunde ohne Vorbehalt bezahlt, die Lieferung oder Leistung produktiv nutzt, oder wenn er innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Lieferung oder Leistung keine wesentlichen oder nicht nachbesserungsfähigen Mängel schriftlich rügt.

8 SACH- UND RECHTSMÄNGEL

1. LOGICLINE leistet bei Lieferung von Standard-Software Gewähr dafür, dass die Software den vertraglichen Spezifikationen entspricht und dass die Programmfunktionen entsprechend der

Programmbeschreibung ohne Mängel ausgeführt werden können, die die Brauchbarkeit der Software wesentlich einschränken. Bei Lieferung von individuell erstellter Software oder Anpassung von Software (auch Customizing) steht LOGICLINE im Rahmen der Sachmängelhaftung dafür ein, dass die (erstellte oder angepasste) Software den vertraglichen Anforderungen entspricht.

2. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel für Standard-Software beträgt zwölf Monate nach Ablieferung der Software. Für individuell erstellte Software beginnt die Verjährungsfrist von 12 Monaten für Sach- und Rechtsmängel mit der Ablieferung, spätestens jedoch mit der Abnahme gemäß § 7, sofern diese von Gesetzes wegen erforderlich ist oder ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wird, für angepasste Software beginnt die Verjährungsfrist von 12 Monaten für Sach- und Rechtsmängel mit der Abnahme gemäß § 7. Die hier getroffenen Regelungen gelten für Patches und Updates entsprechend.

3. LOGICLINE leistet für Sach- und Rechtsmängel zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, die stets nach Wahl von LOGICLINE durch Mangelbeseitigung oder durch Überlassung eines neuen Programmstandes erfolgen kann. LOGICLINE kann zum Zweck der Gewährleistung dem Kunden auch eine Übergangslösung bereitstellen und ihm zumutbare Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen eines Mangels zu vermeiden. Ist die vertragsgemäße Nutzung aufgrund von Rechtsmängeln eingeschränkt (z.B. dadurch, dass Dritte Rechte an der Software geltend machen), so wird LOGICLINE im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Abwehr oder Befriedigung dieser Rechte oder durch entsprechende Änderungen der Vertragsgegenstände die vertragsgemäße Nutzung der Software sicherstellen. LOGICLINE kann auch nach ihrer Wahl für den Kunden die gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung gegen den Dritten selbst führen.

4. Die Geltendmachung von Rechten bei Sach- und Rechtsmängeln durch den Kunden setzt voraus, dass der Kunde auftretende Mängel LOGICLINE unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitteilt, diese Mängel konkret beschreibt und LOGICLINE bei der Mängeluntersuchung und -beseitigung im Rahmen des Zumutbaren unentgeltlich unterstützt. Hierzu gehört insbesondere die Anfertigung eines Mängelberichts und die Bereitstellung weiterer zur Veranschaulichung des Mangels geeigneter Unterlagen und Daten; im Übrigen gilt § 6 entsprechend. Voraussetzung im Falle von Rechtsmängeln ist, dass der Kunde LOGICLINE unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über ihm gegenüber geltend gemachte Schutzrechte Dritter unterrichtet und LOGICLINE bei der Abwehr der Ansprüche in zumutbarem Umfang unterstützt.

5. Es ist Sache des Kunden, sich vor Auftragserteilung von den wesentlichen Funktionsmerkmalen von Standard-Software zu überzeugen und bei Erstellung individueller Software die Leistungsbeschreibung oder das Pflichtenheft sorgfältig zu prüfen. LOGICLINE leistet nicht dafür Gewähr, dass gelieferte Software für die betrieblichen Zwecke des Kunden geeignet ist, es sei denn, LOGICLINE hat sich gesondert zu einer entsprechenden Beratung verpflichtet.

6. Für vom Kunden oder von Dritten geänderte Software leistet LOGICLINE nur Gewähr, wenn der Kunde nachweist, dass der Mangel der Software nicht mit der Änderung zusammenhängt. Für vom Kunden oder von Dritten geänderte Software haftet LOGICLINE nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz.

7. Falls die Nacherfüllung durch LOGICLINE endgültig – gegebenenfalls nach mehreren Versuchen - fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, das vereinbarte Entgelt herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gilt § 9.

8. Erbringt LOGICLINE Dienstleistungen (z. B. im Rahmen von Beratungsverträgen), so hat LOGICLINE bei nicht ausreichender oder nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung das Recht, die Leistung ordnungsgemäß zu wiederholen. Ist die Leistung auch nach mehrfacher Wiederholung nicht vertragsgemäß erbracht, so hat der Kunde das Recht, den betreffenden Vertrag vorzeitig zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen. Für die Höhe des Schadens- und Aufwendungsersatzes gilt § 9.

9. LOGICLINE wird den Kunden auch dann bei der Fehlersuche unterstützen, wenn nicht feststeht, dass es sich um Fehler der Lieferungen und Leistungen von LOGICLINE handelt. Wenn sich bei der Fehlersuche nicht nachweislich herausstellt, dass die aufgetretenen Fehler auf Lieferungen und Leistungen von LOGICLINE beruhen, stellt LOGICLINE dem Kunden den entstandenen Aufwand in Rechnung.

9 HAFTUNG

1. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LOGICLINE nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

2. LOGICLINE haftet nicht für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder andere indirekte Schäden.

3. Die Schadensersatzverpflichtung der LOGICLINE ist der Höhe nach durch den Betrag des einzelvertraglich vereinbarten Entgelts beschränkt.

4. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, bei Übernahme einer Garantie, oder bei arglistigem Verschweigen haftet LOGICLINE unbeschränkt in voller Höhe für jede Art von Pflichtverletzung und gleich aus welchem Rechtsgrund. In diesen Fällen gilt die Haftungsbeschränkung in den Ziffern 1 bis 3 nicht.

5. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten ebenso nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefer-/Leistungsgegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

6. Soweit LOGICLINE im Rahmen der vorstehenden Absätze für Datenverluste haftet, beschränkt sich die Haftung auf den Verlust solcher Daten, die der Kunde im verkehrsüblichen Umfang - täglich mindestens einmal - gesichert hat und zu deren Reproduktion kein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich ist.

10 VERTRAULICHKEIT

1. LOGICLINE und der Kunde sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassene Unterlagen und das darin enthaltene sowie das mündlich übermittelte Know-how des anderen Vertragspartners oder von Kunden des anderen Vertragspartners geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit dieses Know-how nicht allgemein zugänglich oder vorbekannt ist.

2. Das gemäß Abs. 1 geheimhaltungsbedürftige Know-how darf nur solchen Mitarbeitern und nur in dem Umfang zugänglich gemacht werden, wie dies zur Vertragsdurchführung oder zur

vitalize business!

vertragsgemäßen Benutzung der Lieferung und Leistung erforderlich ist. Die Mitarbeiter sind in geeigneter Form zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

11 DATENSCHUTZ

1. LOGICLINE speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und Abwicklung benötigten Daten des Kunden. Dies gilt auch für Daten, die im Rahmen eines Referenznachweises erhoben und gespeichert werden.

2. LOGICLINE und der Kunde werden die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz wahren und bei der Durchführung des Einzelvertrages nur Erfüllungsgehilfen bzw. Mitarbeiter einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden.

3. Der Kunde trägt durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen dafür Sorge, dass LOGICLINE nicht unbeabsichtigt auf die für die Vertragsdurchführung nicht erforderliche Datenbestände und Systeme zugreifen kann. Er sorgt weiterhin selbständig für alle erforderlichen Gestattungen seiner Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstigen betroffenen Dritten, die für den Zugriff auf personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf die Zugriffsmöglichkeit per Datenfernübertragung oder vor Ort auf die entsprechenden Datenbestände. Er stellt LOGICLINE von allen Ansprüchen Dritter wegen fehlender oder unzureichender Gestattungen frei.

12 EIGENTUMSVORBEHALT; WIDERRUF VON NUTZUNGSRECHTEN

1. LOGICLINE behält sich das Eigentum an allen an den Kunden gelieferten Gegenständen (z. B. Hardware, Disketten, Handbücher) bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag vor.

2. LOGICLINE behält sich alle Rechte an gelieferter Software und sonstigen schutzrechtsfähigen Leistungsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus dem betreffenden Vertrag vor. Der Kunde ist bereits vor vollständiger Zahlung zur Nutzung dieser Gegenstände im Rahmen der ihm vertraglich erteilten Nutzungsbefugnis berechtigt. LOGICLINE kann diese Befugnis jedoch bei Zahlungsverzug oder endgültiger Zahlungsverweigerung oder -unfähigkeit des Kunden schriftlich widerrufen.

13 LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

LOGICLINE ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden der Hilfe Dritter (Erfüllungsgehilfen) zu bedienen. LOGICLINE haftet für Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB.

14 SONDERREGELN FÜR LANGFRISTIGE PROJEKTE

1. Wenn sich die Leistungserbringung durch LOGICLINE vertragsgemäß über einen längeren Zeitraum erstreckt (z. B. bei der Durchführung von Projekten), so haben LOGICLINE und der Kunde je einen Projektleiter zu benennen. Die Projektleiter müssen Entscheidungsvollmacht auch zu Vertragsänderungen haben, sofern diese nicht die Grundlagen des Vertrages berühren.
2. Die Parteien werden in geeigneten Abständen Projektbesprechungen durchführen, an denen die jeweiligen Projektleiter teilnehmen und in denen der Stand des Projekts und auftretende Probleme besprochen werden. LOGICLINE wird über den Inhalt der Projektbesprechungen ein Protokoll anfertigen und dem Kunden übersenden. Widerspricht der Kunde binnen 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls dem Protokollinhalt nicht in schriftlicher Form, so werden die im Protokoll niedergelegten Vereinbarungen bindend.
3. LOGICLINE wird Wünschen des Kunden über Änderungen oder Erweiterungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs während der Laufzeit des Vertrages im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. LOGICLINE wird den Kunden über die Auswirkungen eines schriftlich vorgetragenen Änderungs- oder Erweiterungswunsches auf den Zeitplan und das zu zahlende Entgelt informieren. Änderungen oder Erweiterungen des vertraglichen Leistungsumfangs sind nur durch schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien möglich.
4. Soweit Mitarbeiter von LOGICLINE zur Leistungserbringung im Hause des Kunden tätig sind, verbleibt das Direktionsrecht gegenüber diesen Mitarbeitern ausschließlich bei LOGICLINE.

15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das UN-Kaufrecht.
2. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich Sindelfingen.
3. Der Kunde darf seine Rechtsstellung aus diesem Vertrag und einzelne gegen LOGICLINE gerichtete Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von LOGICLINE an einen Dritten übertragen oder abtreten.
4. Der zwischen LOGICLINE und dem Kunden geschlossene Einzelvertrag, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die im Einzelvertrag in Bezug genommenen Anlagen stellen die Gesamtheit der Absprachen der Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Vorangegangene Abreden in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Unterzeichnung des Einzelvertrages außer Kraft. Spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen - außer im Fall des § 14 Abs. 2 - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.